

Protokollauszug des Gemeinderates

der 3. Sitzung vom 10. Februar 2016

Amtsperiode 2015/2019

ANWESEND	:	Vorsitz: Donath Oehri, Vorsteher Dietmar Hasler, Thomas Hasler, Norman Hoop, Otto Kind, Peter Marxer, Nora Meier, Simone Sulser
ENTSCHULDIGT	:	Wolfgang Oehri
PROTOKOLL	:	Siegfried Elkuch, Gemeindesekretär

Traktanden

Genehmigung des Protokolls der 2. Sitzung vom 27. Januar 2016

Beschluss (einstimmig): Genehmigung des Protokolls sowie des erweiterten Beschlussprotokolls der 2. Sitzung vom 27. Januar 2016

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes sowie weiterer Gesetze (Polizeigesetz, Landesverwaltungspflegegesetz) zur Regelung der Gemeindepolizei

Unter Mitarbeit der Gemeinden hat die Regierung einen Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes sowie weiterer Gesetze (Polizeigesetz, Landesverwaltungspflegegesetz) zur Regelung der Gemeindepolizei erlassen. Der Gemeinderat von Gamprin-Bendern hat den gegenständlichen Vernehmlassungsbericht an den Sitzungen vom 27. Januar 2016 und 10. Februar 2016 behandelt und möchte hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzlich stellt der Gemeinderat die Richtigkeit in Bezug auf die Schaffung einer klaren gesetzlichen und somit rechtsstaatlichen Grundlage fest, sofern eigenständige Gemeindepolizeiorgane auch künftig beibehalten werden. In diesem Sinne wird die vorgeschlagene Stossrichtung unterstützt.

Was die konkrete Ausgestaltung des Gemeindepolizeiwesens betrifft, vertritt der Gemeinderat eine ganz andere Ansicht, als es der nunmehrige Vernehmlassungsentwurf skizziert.

Das Gemeindepolizeiwesen ist seinerzeit aufgrund eines ursprünglichen Bedürfnisses der dörflichen Gesellschaft nach Sicherheit und Gefahrenabwehr entstanden. Die weitere Entwicklung erfolgte in jeder Gemeinde je nach Grösse und spezieller Konstellation unterschiedlich. Während beispielsweise in der Gemeinde Gamprin-Bendern das Amt des Gemeindepolizisten bis heute im nebenamtlichen Anstellungsverhältnis ausgeführt wird, haben andere Gemeinde ihre diesbezüglichen Anstellungsprozente deutlich aufgestockt und den Aufgabenkatalog ausgebaut.

Die Landespolizei hat parallel zur Veränderung der Gesellschaft und der damit einhergehenden Sicherheitsanforderungen zweifelsohne eine wesentlich deutlichere Entwicklung erfahren, als dies auf Gemeindeebene bei den Gemeindepolizeiorganen der Fall war.

In unserem Land werden oft die Kleinheit, die Kompaktheit, die kurzen Wege, die möglichen Synergien und die Klarheit der Organisation gelobt oder, sofern nicht vorhanden, doch zumindest herbeigewünscht. Die Kleinheit des Landes, grössenmässig in etwa vergleichbar mit der Stadt Feldkirch, erlaubt es, dass Kooperationen Vorrang haben vor parallel geführten Organisationen und Organen mit ähnlich gelagerten Aufgabenstellungen, welche automatisch Reibungsverluste und Verzettelungen durch unnötigen Koordinationsaufwand mit sich bringen.

Während sowohl Land als auch Gemeinden althergebrachte und gewachsene Parallelstrukturen in anderen Bereichen gerne zusammenführen würden, dies jedoch aufgrund der gewachsenen Strukturen oft nur schwer oder gar nicht möglich ist, soll nun neben der starken Landespolizei auf Gemeindeebene das Gemeindepolizeiwesen auf neue Grundlagen gestellt und überdies noch gestärkt werden. Folglich wird damit in diesem Bereich genau das Gegenteil dessen, was die Politik in Sonntagsreden für andere Bereiche fordert, angestrebt. Es werden folglich neue Parallelstrukturen geschaffen, die sich weiter entwickeln und wachsen und der-einst fest verankert sein werden, sodass eine Zusammenführung in Zukunft kaum mehr oder nur mit enormem Aufwand realisiert werden kann.

Der Gemeinderat von Gamprin-Bendern ist der Ansicht, dass frei nach dem oft zitierten "ein Land - ein Bxrr" auch das Polizeiwesen im Sinne von "ein Land - eine Polizei" geregelt werden könnte.

Selbstverständlich sollte der Gemeinde die Möglichkeit offen bleiben, einen Ordnungshüter für beispielsweise Parkkontrollen, die Wahrnehmung von bfu-, Schulwegsicherungs-, Brandschutz- und Kurieraufgaben sowie zur Überwachung von Gemeindereglementen, etc. anstellen zu können. Zusätzlich könnte der Ordnungshüter als Beobachter in der Gemeinde als Mittelsmann fungieren, der bei Bedarf unverzüglich die Landespolizei alarmiert. Die eigentliche Polizeigewalt aber verbliebe in dem einen und einzigen Polizeiorgan, der Landespolizei.

Der Gemeinderat von Gamprin-Bendern erachtet die nun vorgeschlagene Entwicklung als nicht richtig. Da er jedoch Kenntnis darüber hat, dass die Ansicht der Mehrheit der Gemeinden eine andere ist, wird sich die Gemeinde Gamprin-Bendern wohl oder übel auf die neue Regelung einstellen müssen.

Im Folgenden soll deshalb auf die möglichen Szenarien eingegangen werden, die nach Inkrafttreten der vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen aller Voraussicht nach sukzessive eintreten werden.

Die neue gesetzliche Grundlage wird eine Professionalisierung der Gemeindepolizeiorgane nach sich ziehen, welche sich in den verschiedenen Gemeinden in einem schleichenden Prozess unterschiedlich weiter entwickeln wird. Folglich werden allfällige spätere Kooperationen mit anderen Gemeinden in diesem Bereich nur noch erschwert oder gänzlich unmöglich sein; dies allein aufgrund der Tatsache, dass sich die Polizeiorgane in den verschiedenen Gemeinden zum Zeitpunkt X in unterschiedlichen Entwicklungsstufen befinden. Eine Gemeinde ist beispielsweise zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in bewährter Personalbesetzung bereits gut aufgestellt und hat kein Interesse an einer Zusammenlegung des Polizeiwesens. Damit verbleibt der Nachbargemeinde, welche zum gleichen Zeitpunkt nun aber Handlungsbedarf hat, nichts anderes übrig, als ihre eigenen Anstellungen und die professionelle Installierung ihres Gemeindepolizeiorgans vorzunehmen. Zu einem späteren Zeitpunkt stehen bei der ersten Gemeinde allfällige Veränderungen an, wohingegen die Nachbargemeinde mittlerweile so optimal aufgestellt ist, dass eine Zusammenlegung erneut keinen Sinn macht. usw. usf.

Die eigene Gemeindebevölkerung erkennt das professionell aufgestellte Sicherheitsdispositiv der Nachbargemeinde und verlangt umgehend und nicht ganz zu Unrecht nach Anhebung der eigenen Sicherheitsvorkehrungen auf mindestens dasselbe Niveau. Die Gemeindebehörde wird mit der Frage "könnt ihr dies verantworten?!" konfrontiert und wird im Sinne des Selbstschutzes das sicherheitspolizeiliche Dispositiv sicherheitshalber tendenziell höher schrauben; denn wer möchte sich schon im Falle eines "Unfalles" vor Gericht verurteilen lassen müssen, keine genügende personelle und materielle Vorsorge getroffen zu haben?

Wenn die gesetzliche Grundlage vorhanden ist, ist es Aufgabe der Verantwortlichen, diesen Grundlagen gerade im Sicherheitsbereich Nachachtung zu schenken, wodurch allfällige Anpas-

sungen und entsprechende Investitionen im Sinne des Vorsichtsprinzips sicherheitshalber lieber höher als zu tief ausfallen. Ein Sicherheitsorgan muss optimal ausgestattet sein, auch wenn die Hoffnung besteht, dass es gar nie zum Einsatz kommen wird.

Ein Gemeindepolizist allein ist keine Lösung. Ferienvertretung, Krankheitsvertretung und Nachteinsätze in der Zweierpatrouille wird eine Selbstverständlichkeit sein, was landesweit zu einer personellen Kapazitätsaufstockung führen wird. Die Nachbargemeinde ist mit gutem Polizeimaterial, Geräten und Fahrzeugen ausgestattet, was die eigene Gemeinde automatisch in Zugzwang bringt; eine Quantitäts- und Qualitätsausweitung ist auch in diesem Bereich schleichend vorprogrammiert. Deutliche Mehrkosten sind die Folge. Dies in einer Zeit, in der alle von sparen sprechen.

Seit unerdenklicher Zeit war der Gemeindegeweihe, wie der Gemeindepolizist früher auch genannt wurde, mit Gummiknüppel und/oder Schlagstock ausgerüstet. Im Zuge der Weiterentwicklung der Polizeiorgane hat sich auch im Bereich der Bewaffnung der Gemeindepolizisten einiges verändert mit dem Ergebnis, dass heute alle Gemeindepolizisten im Land, ob nun vollamtlichen oder nebenamtlichen angestellt, mit einer Schusswaffe ausgerüstet sind.

Eine Schusswaffe macht in verschiedenerelei Hinsicht Eindruck. Sie bewirkt sowohl beim Betrachter als auch auf beim Waffentragenden etwas. Bei Letzterem kann sie ein Sicherheitsgefühl bewirken, sie kann Stärke verleihen, sie kann ein besonderes Verantwortungsgefühl auslösen, sie kann aber auch Bürde sein, sie kann Imagegewinn suggerieren.

Beim Betrachter kann eine Schusswaffe ebenfalls Verschiedenes auslösen. Sie kann ebenfalls ein Sicherheitsgefühl vermitteln, sie kann Bewunderung hervorrufen und bewirken, dass der Schusswaffentragende beim Betrachter ein höheres Image genießt, sie kann aber auch bedrohlich wirken usw.

Klar ist für den Gemeinderat, dass für die Aufgabenerfüllung des Gemeindepolizisten eine Schusswaffe nicht erforderlich ist.

Es ist nachvollziehbar, warum im vorgeschlagenen Art. 64d Abs. 5 der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage steht: *"Der Gemeinderat kann beschliessen, dass die Gemeindepolizisten zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe (§ 3 StGB) eine Faustfeuerwaffe tragen."*

Wie bereits ausgeführt, tragen die heutigen Gemeindepolizisten Schusswaffen, damit ist für sie diese Situation und das zuvor angesprochene allfällige Sicherheitsgefühl nichts Neues. Eine Regelung, wonach das Tragen von Schusswaffen bei Gemeindepolizisten in Zukunft nicht mehr vorgesehen wäre, hätte zur Folge gehabt, dass heutige Gemeindepolizisten die Schusswaffe nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen hätten ablegen müssen.

Dies wäre menschlich sicherlich ein schwieriger Prozess gewesen. Wohl nicht zuletzt aus diesem Grund haben sich die Mehrheit der Gemeinden im Zuge der Erarbeitung des gegenständlichen Vernehmlassungsberichtes für die oben zitierte Regelung in Art. 64d Abs. 5 ausgesprochen, die der Gemeinde die gemeindeautonome Entscheidung in dieser Frage überlassen soll.

In den Erläuterungen zu Art. 64 d ist somit auf Seite 17 ausgeführt: *"Je nach Aufgabenschwerpunkt kann jedoch die jeweilige Gemeinde im Zuge der Gefahrenanalyse zum Schluss kommen, dass der Gemeindepolizist besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmässigsten nur mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann"*.

Ein Teil unserer Nachbargemeinden haben bereits beschlossen, dass ihre Gemeindepolizisten eine Faustfeuerwaffe tragen werden.

Es ist nun wohl voraussehbar, was in den weiteren Nachbargemeinden passieren wird.

Auch wenn für die Aufgabenerfüllung des Gemeindepolizisten eine Schusswaffe eigentlich nicht erforderlich ist, geraten die Nachbargemeinden unter Zugzwang.

Wie bereits ausgeführt, hat die Schusswaffe Wirkung in verschiedene Richtungen. Ob sich nun der Gemeinderat einer Gemeinde für die Bewaffnung ihres Gemeindepolizisten ausspricht, während dies in einer anderen Gemeinde ausgeschlossen wird, werden dennoch beide Gemeindepolizisten eine identische Uniform tragen und mit dem selben Schriftzug als Gemeindepolizist erkenntlich sein. Der allenfalls bewaffnete Einbrecher in Eschen oder in Gamprin wird in der Schnelle nicht abstrahieren, was nun wohl der Eschner Gemeinderat einerseits und der Gampriner Gemeinderat andererseits in Bezug auf Faustfeuerwaffen beschlossen haben. Ein gemeinhin mit einem Polizeischriftzug versehener Uniformierter wird für den Einbrecher sicherlich als bewaffnete Person wahrgenommen werden. Daraus kann geschlossen werden, dass eine mit einer Polizeiuniform auftretende Person für gewisse Personenkreise eine potenzielle

Bedrohung darstellt, was wiederum für die die Polizeiuniform tragende Person eine erhöhte Gefahr bedeuten kann.

In diesem Sinne ermöglicht die Kannbestimmung in Art. 64d Abs. 5 letztlich kein gemeindeautonomes Handeln, sondern sie setzt die Gemeinden in einen gegenseitig kollektiven Zugzwang. Der Gedanke zur Selbstregelung jeder Gemeinde ist an sich gut, aber das Resultat ist klar. Keine Gemeinde kann es sich leisten, in diesem Bereich ein Gefälle zu Ungunsten ihres eigenen Gemeindepolizisten aufkommen zu lassen. Es wird am Ende dieses Prozesses nur waffentragende Gemeindepolizisten in diesem Land geben.

Wenn weiter vorne ausgeführt wurde, dass das Tragen einer Schusswaffe sowohl im Auge des Betrachters als auch beim Schusswaffentragenden selbst ein höheres Image suggeriert und dieses Image auch entsprechendes Selbstvertrauen und Stärke bewirkt, ist auch in dieser Hinsicht klar, was jede Gemeinde ihren eigenen Gemeindepolizisten zuerkennen will und zuerkennen wird; nämlich das höchstmögliche Image und bestmögliche Selbstvertrauen.

Das Tragen einer Waffe ist das eine, regelmässiges Schusswaffentraining ist das andere. Polizei-strategische Schulung ist allenfalls ebenfalls noch zu bewerkstelligen.

Was aber viel stärker zu gewichten ist, sind die mentalen Voraussetzungen, die das Tragen einer Schusswaffe erfordern. Diesbezüglich ist laufendes und intensives Training im Hinblick auf den Umgang mit einer allenfalls jederzeit möglichen Eskalationssituation zu absolvieren.

Man stelle sich einen Gemeindepolizisten vor, der in irgendeiner Situation die Waffe zieht; ja und dann.....

In der Situation, die in eine solche Konstellation und Eskalationssituation führt, ist kein waffenziehender vermeintlicher Held gefragt, sondern ein schneller und geschickter Rückzug und die effiziente Benachrichtigung der entsprechenden Verstärkung aus dem Landespolizeikorps.

So ist die Situation für alle Gemeinden auf jeden Fall sehr schwierig. Ihren Gemeindepolizisten die Schusswaffengewalt mittels Gemeinderatsbeschluss zuzuordnen, auferlegt der entsprechenden Gemeinde, der Gemeindebehörde und schliesslich vor allem dem Gemeinderat und Gemeindevorsteher eine grosse Verantwortung und Last.

Auf der anderen Seite ist es für die einzelne Gemeinde wiederum schwierig, ihrem Gemeindepolizisten die Schusswaffe nicht zuzuerkennen, während dies die Nachbargemeinde aber tut.

Somit wäre die vom Gemeinderat Gamprin-Bendern eingangs bevorzugte Regelung eines nicht als Polizist uniformierten Ordnungshüters mit vielfältigen Aufgaben eine gangbare Lösung, welche die polizeiliche Gewalt in einem Organ, nämlich in der Landespolizei vereinen würde.

An der Schwelle zur Neuorganisationen sollte die Chance einer Neuregelung genutzt werden und Organisationsformen nicht um einzelne Personen konstruiert werden. Bestehendes Personal könnte in den jeweiligen Gemeinden zweifelsohne in einer Übergangszeit eingesetzt und ihnen neue Aufgaben zugeordnet werden.

Da der Gemeinderat von Gamprin-Bendern erkennt, dass die Stossrichtung nun in eine andere als die von ihm gewünschte geht, möchte er anregen, dass in Bezug auf die Uniformierung eine andere Regelung getroffen wird. Analog zu der vorgeschlagenen Formulierung des neuen Gemeindegeseztartikels 64d Abs.5), wo geregelt sein soll, dass der Gemeinderat beschliessen kann, dass die Gemeindepolizisten zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe eine Faustfeuerwaffe tragen kann, soll die Kompetenz bezüglich der Uniformierung ebenfalls in die Hände des Gemeinderates gelegt werden. In diesem Sinne kann der Gemeinderat im Falle, dass er sich gegen eine Bewaffnung ausspricht, auch in Bezug auf die Uniformierung einen anderen Weg beschreiten und auf die Gemeindepolizeiaufschrift allenfalls verzichten. Dies entspricht im Übrigen der Praxis auf Landesebene, wo die Uniformierung etc. gemäss Polizeigesetz Art. 14 lit.f ebenfalls in der Kompetenz der Regierung und somit beim exekutiven Pendant des Gemeinderats liegt.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes sowie weiterer Gesetze (Polizeigesetz, Landesverwaltungsverordnung) zur Regelung der Gemeindepolizei zur Kenntnis. Die Stellungnahme wird genehmigt und verabschiedet.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Gemeindehaus / Kostenabrechnung Photovoltaikanlage

Die Photovoltaikanlage auf dem Gemeindehaus ist in Betrieb und sämtliche amtlichen Kontrollen und Abnahmen sind abgeschlossen. Die Gesamtkosten beliefen sich auf CHF 305'309.-, davon sind wiederum CHF 74'984.- an Landessubvention an die Gemeinde zurückgeflossen.

Genehmigt wurde vor Baubeginn ein Verpflichtungskredit in der Höhe von 231'000.-. Die daraus entstandenen Mehrkosten im Umfang rund 74'250.- sind vor allem auf den Umstand zurückzuführen, dass zunächst einmal die Landessubvention nicht mitberücksichtigt worden ist. Des Weiteren ist es zu verschiedenen Mehraufwendungen gekommen. So musste aus Sicherheitsgründen eine Schneefangvorrichtung (CHF 12'000.-) montiert werden, weil die Schneemassen durch die Beschichtung der Module leichter abgleiten und die bestehenden Schneegitter zu niedrig waren. Dies ist besonders wichtig, weil die Haupteingänge auf der West- und Ostseite gefährdet sind und nicht zuletzt aus haftungsrechtlichen Gründen besonders geschützt werden müssen. Die vorhandene thermische Solaranlage zur Warmwasseraufbereitung wurde im Zuge der PV-Anlage entfernt, da kein Bedarf an Warmwasser bestand und eine Integration in das Heizsystem sich als zu aufwändig erwies. Die freiwerdende Fläche wurde ausgenutzt und mit zusätzlichen Modulen bestückt. Der Anteil der Mehrkosten dafür (PV-Module und Montageaufwand) belief sich auf CHF 44'767.-. Weitere CHF 15'500.- fielen an, weil man sich aus ästhetischen Gründen für „schwarze Module“ entschieden hat. Die Montage der Befestigungsschienen verursachte ebenfalls Mehrkosten, da sich herausstellte, dass im Kalzidach allein die Schrauben genügend verankert werden könnten. Der statischen Belastung durch Wind auf die Module (Sogwirkung) musste durch zusätzliche Aufwände ebenfalls Rechnung getragen werden.

Die einzelnen Vergaben wurden dem Gemeinderat jeweils zur Vergabe und Genehmigung vorgelegt, ohne dabei entsprechende Nachtragskredite zu sprechen. Dies soll im Zuge der Vorlage dieser Kostenabrechnung erfolgen.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt die Schlussabrechnung Photovoltaikanlage Gemeindehaus zur Kenntnis. Der angefallene Nachtragskredit im Umfang von CHF 74'250.- wird genehmigt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Reinigung Gemeindegebäude / Anschaffung Reinigungsmittel

Die Anschaffung der Reinigungsmittel für die öffentlichen Gemeindebauten erfolgte bislang nach Bedarf, d.h. es wurde dann bestellt, wenn in einem Gebäude das Material zu Ende ging. Nun möchte die Liegenschaftsverwaltung aber aus praktischen Gründen die Bestellung für einen längeren Zeitraum in einem Zuge vornehmen, denn so müssen die Materialien nur einmal in allen Häusern einordnet werden. Daraus resultieren weniger Aufwand und ein kostengünstigerer Einkauf. Die Produkte sind auf die Reinigungsphilosophie der Gemeinde abgestimmt

Antrag: Der Gemeinderat bewilligt die Anschaffung der Reinigungsmittel für die öffentlichen Gebäude und erteilt den Auftrag an die Fa. Kehl, Reinigungstechnik GmbH, CH-9443 Widnau zum Betrag von CHF 16'226.35, inkl. 8% MWST.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Werkhof / Anschaffung Warmluftgarderoben-Einrichtung und Auftragsvergabe Nebentüre aus Alu

Der Werkhof-Umbau schreitet zügig voran und es stehen weitere Anschaffungen an. Für die Forstwarte speziell, aber auch für die Werkhofabteilung sind die Warmluftgarderoben wichtig, damit diese ihre Holzfäller-Schutzbekleidung und Schuhe trocknen können. Dafür gibt es speziell hergerichtete Garderobeneinrichtungen. Damit kann täglich gelüftet, getrocknet sowie regeneriert werden und das Aufbewahren von Arbeitskleidung, Schuhen, Handschuhen und anderes mehr ist ebenfalls möglich. Es wird ein Personenschrank mit neun Schränken angeschafft. Die Schränke werden so eingebaut, dass auch noch eine Erweiterung möglich ist.

Für den Tierkadaverraum beim Werkhof wird eine Aussentüre benötigt. Dafür eignet sich am besten eine Alutüre, welche einerseits den wärmetechnischen Anforderungen genügt und andererseits die hygienischen Vorschriften erfüllt. Die Fa. Ludwig Sprenger AG, 9492 Eschen hat die Türe zum Preis von CHF 2'744.55 offeriert.

Antrag: Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse

Der Auftrag zur Lieferung der Warmluftgarderobeneinrichtung wird zum Preis von CHF 24'572.50 (inkl. 8% MwSt.) an die Firma Hersche Airtrock GmbH, i de Matte 7, Richenthal vergeben.

Der Auftrag zur Lieferung einer Nebentüre aus Alu wird zum Preis von CHF 2'744.55 (inkl. 8% MwSt.) an die Firma Ludwig Sprenger AG, Wirtschaftspark 44, Eschen vergeben.

Beschluss: einstimmig genehmigt

LGT Alpin Marathon 2016 / Streckenbewilligung

Der Verein Pro LGT Alpin Marathon führt am Samstag, 11. Juni 2016 zum 17. Mal den LGT Marathon durch. Auch dieses Jahr wird ein Teil der Strecke durch das Gemeindegebiet Gamprin führen, weshalb der Verein den Gemeinderat um entsprechende Bewilligung des Sportanlasses ansucht.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt das Schreiben des Vereins LGT Marathon zur Kenntnis und bewilligt die Durchführung der Veranstaltung auf Gampriner Hoheitsgebiet.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Gamprin, den 12. Februar 2016

GEMEINDEVORSTEHUNG GAMPRIN



Donath Oehri, Gemeindevorsteher

